

Ehrenamtliche professionell einbinden

Die aktuelle Pflegeversicherungsreform eröffnet eine weitere Möglichkeit, ehrenamtliche Hilfen in die Betreuung der Pflegebedürftigen mit einzubinden.

Der neu eingeführte § 82b SGB XI „Ehrenamtliche Unterstützung“ ermöglicht dann eine Refinanzierung über die Pflegevergütung, wenn Kosten für

- die vorbereitende und begleitende Schulung,
- für die Planung und Organisation des Einsatzes, oder
- für den Ersatz des angemessenen Aufwands (z.B. Fahrtkostenerstattung, Reinigungskosten Kleidung, Verpflegungskosten)

nicht anderweitig finanziert sind.

Im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen können diese Kosten in den Preis mit eingerechnet werden oder separat mit einem eigenen Zuschlag versehen werden. Dies könnte beispielsweise analog dem Ausbildungszuschlag in NRW als Zuschlag zum Punktwert erfolgen und kann/muss in einer Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen vereinbart werden. Dieser Zuschlag ist auch nur für zugelassene Pflegeeinrichtungen verhandel- und abrechenbar, sowohl ambulant als auch stationär.

Welche Perspektiven ergeben sich aus einer solchen Möglichkeit?

Unstreitig ist die Mitarbeit von Ehrenamtlichen in der Betreuung nicht nur eine große Hilfe, sondern oft auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit: sie kosten (so gut wie) nichts, bringen aber Zeit für ein Gespräch und anderes mit, die ansonsten in der Pflege knapp bemessen ist. Wer schon mit Ehrenamtlichen arbeitet, weiß auch um die praktischen Schwierigkeiten. Nur allein ein guter Wille ist nicht unbedingt ausreichend, um einen demenziell Erkrankten betreuen zu können. Schon um Stresssituation zu reduzieren und Feh-

ler zu vermeiden ist es sinnvoll, die Ehrenamtlichen auf ihre Aufgaben vorzubereiten, sie in die Situation einzuführen und permanent zu begleiten. Das kostet Zeit und Geld, das bisher meist nur über Modellprojekte vorhanden war. Über § 82b wäre nun eine dauerhafte Regelfinanzierung möglich. Damit könnten einerseits modellhafte Vorhaben dauerhaft fortgeführt werden, aber auch von denen neue Projekte gestartet werden, die sich bisher gescheut haben, Förderanträge zu stellen. Und anders als die niedrigschwelligen Leistungen nach § 45b umfasst die Zielgruppe hier alle Leistungsbezieher der Pflegeversicherung, also auch den überwiegenden Anteil der Menschen ohne besonderen Betreuungsbedarf (nur ca. ¼ aller Ambulant versorgten Pflegebedürftigen haben einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf!).

Projektideen

Die Ideen für den Einsatz von Ehrenamtlichen können reichen von der Einzelbetreuung („Zeit für Gespräche und spazieren gehen“) über Gruppenangebote (gemeinsames Einkaufen mit zwei Pflegebedürftigen und einer Betreuungsperson) bis hin zu Gruppenangeboten in der Station (Offenes Cafe, ...). Die Ehrenamtlichen könnten auch viele Ideen des Ambulanten Dienstleistungszentrums umsetzen (siehe Tipp). Dabei ist die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen nicht an eine bestimmte Trägerschaft gebunden, auch privatgewerbliche Anbieter können mit ehrenamtlichen Betreuern arbeiten. Unter Umständen kann man auch für diesen Zweck einen gemeinnützigen Verein gründen, dessen Mitglieder dann im Rahmen eines Ehrenamtsprojekts die Pflegebedürftigen mit betreuen.

Vergütungsvereinbarung

Über eine Vergütungsvereinbarung können nur die Kosten refinanziert werden, die bei der Betreuung und Steuerung der Ehrenamtlichen nicht schon anderweitig finanziert sind. Wer beispielsweise Ehrenamtliche zur Betreuung schickt und dem Pflegekunden einen geringen Betrag in Rechnung stellt, muss gegenüber den Kostenträgern aufzeigen, welche Kosten dann noch nicht gedeckt sind.

Die Art und Form der Refinanzierung hat der Gesetzgeber offen gelassen: ob allgemein im Punktwert ‚versteckt‘ oder separat ausgewiesen bleibt Verhandlungssache.

Problematisch könnte sein, dass im Rahmen eines externen Preisvergleichs die Einrichtung mit Zuschlag teurer ist als andere. Allerdings müssten dauerhaft die Preisvergleichslisten der Pflegekassen auch solche Hinweise enthalten, da sie wichtige Informationen über den Pflegedienst darstellen und ansonsten die Preisdarstellung verzerrt wäre.

Gleichzeitig könnte der Pflegedienst mit diesem erweiterten Dienstleistungsangebot werben, denn prinzipiell könnten dann alle von ihm versorgten Pflegebedürftigen daran teilhaben.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 07/2008

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld
Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248
E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de

Tipp:

Im Artikel: „Ambulante Alternativen anbieten: Vom Pflegedienst zum Ambulanten Dienstleistungszentrum“ von Andreas Heiber, erschienen in der Häuslichen Pflege 5 2008 finden Sie viele Beispiele für ergänzende Angebote und Dienstleistungen.

„§ 82b

Ehrenamtliche Unterstützung

Soweit und solange einer nach diesem Gesetz zugelassenen Pflegeeinrichtung, insbesondere

1. für die vorbereitende und begleitende Schulung,
2. für die Planung und Organisation des Einsatzes oder
3. für den Ersatz des angemessenen Aufwands

der Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie der ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen, für von der Pflegeversicherung versorgte Leistungsempfänger nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen entstehen, sind diese bei stationären Pflegeeinrichtungen in den Pflegesätzen (§ 84 Abs. 1) und bei ambulanten Pflegeeinrichtungen in den Vergütungen (§ 89) berücksichtigungsfähig. Die Aufwendungen können in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert ausgewiesen werden.“